

Mitführung der A1- Bescheinigung in der Großregion (DE, FR, LUX, BE)

Informationsvermerk

Stand: Mai 2019



I. Allgemeines zur A1-Bescheinigung

Sind Arbeitnehmer oder Selbstständige in der EU grenzüberschreitend tätig, gelten für den Bereich der Sozialversicherung die Vorgaben der Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (VO (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009).

Möchte ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer zur Erbringung einer Arbeit ins Ausland entsenden, so bleibt der Arbeitnehmer nur dann im Entsendestaat (Heimatland) sozialversichert, wenn die Entsendung 24 Monate nicht überschreitet. Denn nach Art. 11 VO (EG) Nr. 883/2004 unterliegt eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung ausübt, grundsätzlich den Rechtsvorschriften dieses Staates, also der Sozialversicherung des Beschäftigungsstaates. Mit der A1-Bescheinigung kann ein Arbeitnehmer, der von seinem Arbeitgeber für einen befristeten Zeitraum (24 Monate) ins Ausland entsendet wurde, im ausländischen Beschäftigungsstaat **nachweisen**, dass für ihn weiterhin ein **Sozialversicherungsschutz im Entsendestaat** (Heimatland) **fortbesteht**. Rechtsgrundlage der A1-Bescheinigung ist hierbei Art 12 der VO (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit i.V.m. Art. 15 und Art. 19 Abs. 2 der dazu ergangenen Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009. Die A1-Bescheinigung betrifft damit das Sozialrecht.

II. Betroffene Personen

Betroffene Personengruppen, für die die A1-Bescheinigung ausgestellt wird, sind in erster Linie Arbeitnehmer¹ und Selbstständige². Nach Art. 11 Abs. 3 lit. b) der VO (EG) Nr. 883/2004 wird die A1-Bescheinigung auch für Beamte und ihnen gleichgestellte Personen ausgestellt.

Die Ausstellung der A1-Bescheinigung erfolgt in der Regel in Deutschland durch die gesetzlichen Krankenkassen und bei nicht gesetzlich Krankenversicherten durch die deutsche Rentenversicherung. In Frankreich wird die A1-Bescheinigung von der örtlichen französischen Krankenkasse, Caisse primaire d'assurance maladie (CPAM) ausgestellt³. Die Zentralstelle der Sozialversicherung, Centre commun de la sécurité sociale stellt die

¹ Art. 12 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004.

² Art. 12 Abs. 2 VO (EG) Nr. 883/2004.

³ Siehe hierzu die Homepage der CLEISS online abrufbar unter: <https://www.cleiss.fr/reglements/a1.html> (zuletzt abgerufen am 19.06.2019).



A1-Bescheinigung in Luxemburg aus⁴. Für die Ausstellung der A1-Bescheinigung in Belgien ist das Landesamt für soziale Sicherheit zuständig⁵. Der Antrag auf Ausstellung erfolgt hierbei vom Arbeitgeber des entsendeten Arbeitnehmers bei der jeweils zuständigen Stelle⁶. Selbstständige müssen die A1-Bescheinigung eigenständig beantragen⁷.

III. Besteht eine Mitführungspflicht?

Art. 15 i.V.m. Art. 19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 sehen **auf europäischer Ebene keine Mitführungspflicht** für das Dokument A1 bei Entsendungen des Arbeitnehmers vor⁸. Zwar ist die A1-Bescheinigung grundsätzlich für jede vorübergehende Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat bei dem zuständigen Träger im Voraus zu beantragen. Allerdings gilt das nach Art. 15 Abs. 1 Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 nur insoweit „als dies möglich ist“. In der Regel kann die A1-Bescheinigung bei Kontrollen im Aufnahmestaat daher vom entsendeten Arbeitnehmer den Kontrollbehörden auch **nachgereicht** werden.

Einige Mitgliedsstaaten sehen allerdings in ihren **nationalen Bestimmungen Mitführungspflichten** des Arbeitnehmers vor. Bei Entsendungen nach **Deutschland** besteht eine solche nationale gesetzliche Mitführungspflicht der A1-Bescheinigung **nicht**. Seit dem 01.01.2019 wurde mit einer Neufassung des § 106 SGB IV zwar eingeführt, dass Arbeitgeber den Antrag auf Ausstellung der A1-Bescheinigung elektronisch stellen müssen. Durch § 106 SGB IV wird dadurch aber weder eine Mitführungspflicht noch eine Antragspflicht des Arbeitgebers eingeführt. § 106 SGB IV regelt nur das „Wie“ der Beantragung, nämlich dass diese auf elektronischen Weg, statt wie bisher in Papierform, erfolgen muss. Ob eine A1-Bescheinigung auch tatsächlich ausgestellt wird, prüfen sodann die zuständigen Stellen (i.d.R. die Krankenkassen). Sie wird nur dann ausgestellt, wenn tatsächlich eine Entsendung vorliegt. **Während auch in Belgien keine** nationale Mitführungspflicht der A1-Bescheinigung besteht, **sieht Frankreich** in Art. L 114-15-1 seines Sozialgesetzbuches (code de la sécurité sociale) eine **Mitführungspflicht** des entsendeten Arbeitnehmers ausdrücklich **vor**. **Auch in Luxemburg** muss der Arbeitgeber der Arbeitsinspektion (ITM) spätestens mit Beginn der Entsendung die A1-Bescheinigung seiner entsendeten

⁴ Siehe hierzu die Homepage der luxemburgischen Zentralstelle der Sozialversicherung (CCSS) online abrufbar unter <https://www.ccss.lu/salaries/detachement/> (zuletzt abgerufen am 19.06.2019)

⁵ Siehe hierzu die Homepage des Landesamtes für soziale Sicherheit online abrufbar unter https://www.socialsecurity.be/site_fr/employer/applis/gotot/index.htm (zuletzt abgerufen am 19.06.2019).

⁶ Art. 15 Abs. 1 VO (EG) Nr. 987/2009.

⁷ Art. 15 Abs. 1 VO (EG) Nr. 987/2009.

⁸ Fuchs Kommentar Europäisches Sozialrecht; 7. Auflage; Art. 76 Rn. 26.



Arbeitnehmer über das elektronische Meldeportal zusenden (Art. L. 142-3 Code du travail). Ein Verstoß gegen die Mitführungspflicht wird in Frankreich mit einer Geldstrafe in Höhe der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der französischen Sozialversicherung (in 2019: 3.377 €) pro entsendeten Arbeitnehmer geahndet⁹. In Luxemburg beträgt die Verwaltungsstrafe zwischen 1.000 € und 5.000 € pro entsendeten Arbeitnehmer¹⁰.

IV. Rechtliche Bewertung

Da auf europäischer Ebene eine Mitführungspflicht für das Dokument A1 gerade nicht besteht, ist die Task Force Grenzgänger der Großregion 2.0 (TFG 2.0) der Ansicht, dass **nationale Regelungen, die eine Mitführungspflicht vorsehen und keine nachträglichen Vorlage des Dokuments ermöglichen**, über die europäischen Regelungen hinausgehen und damit **europarechtswidrig** sind.

Weiterhin ist nach Ansicht der TFG 2.0 fraglich, ob bei Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes sowie Beamten das Mitführen einer A1-Bescheinigung überhaupt notwendig ist. Im aktuellen Wortlaut des Art. 12 der sozialrechtlichen VO (EG) Nr. 883/2004 wird der Begriff „entsenden“ verwendet, jedoch nicht näher definiert, was darunter zu verstehen ist. In der arbeitsrechtlichen Entsenderichtlinie 96/71/EG ist in Art. 1 der Begriff „Entsendung“ näher präzisiert. Man kann daher aus dem **reinen Wortlaut** der beiden Regelungen schließen, dass Art. 12 der sozialrechtlichen VO (EG) Nr. 883/2004 und Art. 1 der arbeitsrechtlichen Entsenderichtlinie 96/71/EG die gleichen Fallgestaltungen intendieren und beiden Regelungen der gleiche Entsendebegriff zugrunde liegt¹¹. Nach der Definition der Entsendung in Art. 1 der Entsenderichtlinie 96/71/EG muss von Arbeitnehmern eine Dienstleistung für ein Unternehmen in einem anderen Mitgliedsstaat erbracht werden. Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes sowie Beamte handeln aber in der Regel im Rahmen der Erbringung ihrer hoheitlichen Aufgaben, sodass keine Dienstleistung im eigentlichen Sinne vorliegt und damit nach dem reinen Wortlaut auch keine Entsendung gegeben ist, für die eine A1-Bescheinigung notwendig wäre¹².

Wenn gegenwärtig über Missstände bei der Rechtsfigur der Entsendung geklagt wird, hat dies nicht unwesentlich auch damit zu tun, dass die **Entsendetatbestände in der**

⁹ Art. L. 114-15-1 Abs. 3 Code de la sécurité sociale.

¹⁰ Art. L.143-2 Abs. 1 i.V.m. Art. L. 142-3 Code du Travail.

¹¹ Fuchs Kommentar Europäisches Sozialrecht; 7. Auflage; Art. 12 Rn. 3.; Fuchs in: ZESAR 2019, 105, 106. Die EU-Kommission beabsichtigt in ihrem Vorschlag zur Reform der VO (EG) Nr. 883/2004 in Art. 12 ausdrücklich einen Verweis auf die RL 96/71 einzuführen, vgl. COM (2016) 815 final, S. 13.

¹² Windisch-Graetz in Franzen/Gallner/Oetker Kommentar zum europäischen Arbeitsrecht 2. Auflage Art. 1 RL 96/71/EG Rn. 32.



sozialrechtlichen VO (EG) Nr. 883/2004 und in der arbeitsrechtlichen Entsenderichtlinie 96/71/EG nicht präzise genug konzipiert und formuliert wurden und insbesondere keine Abstimmung zwischen der arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Fassung der Entsendetatbestände auf europäischer Ebene erreicht werden konnte. Um eine Klarstellung herbeizuführen, welche Fallgestaltungen aus sozialrechtlicher und arbeitsrechtlicher Sicht erfasst sind und welche nicht, wäre es **dringend erforderlich, eine Klarstellung im Normsetzungstext der beiden Regelungen auf europäischer Ebene zu treffen**. Auch die nationalen Regelungen in Frankreich und Luxemburg tragen nicht zu einer Aufklärung bei. Dies wird insbesondere dann deutlich, wenn man die Bestimmungen über die Bußgeldregelungen bei Verstoß gegen die nationale Mitführungspflicht der A1-Bescheinigung näher betrachtet. Der Verstoß gegen die nationale Mitführungspflicht wird in Frankreich im Sozialgesetzbuch (code de la sécurité sociale) geregelt, während Luxemburg den Verstoß und damit das Bußgeld in seinem Arbeitsgesetz (code du travail) festgelegt hat. Es wird auch hier nicht klar zwischen der Entsendung im arbeitsrechtlichen Sinne und der Entsendung im sozialrechtlichen Sinne unterschieden.

V. Handlungsempfehlung/ Fazit

Derzeit sehen die nationalen Regelungen in Frankreich und Luxemburg eine Mitführungspflicht der A1-Bescheinigung vor. Um als Arbeitgeber nicht der Gefahr ausgesetzt zu sein, Bußgelder für fehlende A1-Bescheinigungen der entsendeten Mitarbeiter tragen zu müssen, empfiehlt die TFG 2.0 allen beschäftigten Arbeitnehmern und Selbstständigen bei Entsendungen/Dienstreisen nach Frankreich und Luxemburg derzeit das Mitführen einer A1-Bescheinigung. Die gleiche Empfehlung gilt auch für Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes und Beamte.

**Haftungsausschluss:**

Für die in diesem Rechtsgutachten bereitgestellten Informationen gilt ein Haftungsausschluss. Die Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt und übersetzt. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Die TFG 2.0 kann nicht gewährleisten, dass der Inhalt der aufgeführten Links und Internetseiten unverändert bleibt.

Urheberrechte: © Task Force Grenzgänger 2.0, Mai 2019

Das Werk einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Task Force Grenzgänger der Großregion 2.0 unzulässig.



**Task Force Grenzgänger 2.0,
Stand: Mai 2019**

Autoren: Viviane Kerger & Nora Benyoucef

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie
und Verkehr des Saarlandes
Task Force Grenzgänger 2.0
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken
taskforce.grenzgaenger@wirtschaft.saarland.de
www.tf-grenzgaenger.eu

